

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **2 (1989)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



ILLUSTRATION: BOBA SEIGENTHALER

Neuer Bootshafen

Die Erstellung eines Bootshafens ist zwangsläufig mit einschneidenden Eingriffen verbunden. Deshalb rechtfertigt es sich, die vorgesehenen Bauten nicht einfach dem Ausnahmewilligungsverfahren nach Raumplanungsgesetz zu

unterwerfen, sondern zunächst die Nutzungsordnung im Planungsverfahren neu zu regeln. Dementsprechend war es durchaus zweckmässig, dass die Gemeinde Vitznau im Bestreben, den Fortbestand des Fremdenverkehrs zu gewährleisten, ihren Zo-

nenplan revidierte und die Überbauung eines bisher ausserhalb der Bauzone gelegenen Gebiets auf Hafenanlagen sowie deren Ver- und Entsorgungseinrichtungen beschränkte.

Bundesgericht (BGE 113 I, 5. Heft, 371 ff.)

Skipisten: Rückzugsgefecht

Die kantonale Kommission für Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, ferner das kantonale Büro für Tourismus, das kantonale Planungsamt, das Kantons- und das Kreisforstamt und selbst das Departement für Umwelt sowie schliesslich der Staatsrat des Kantons Wallis befürworten die Errichtung zusätzlicher skitouristischer Anlagen.

Trotzdem wird eine vollständig neue Skipiste im Raum Zenhäusern bis zum Gebiet Arb und die Rodung von 26280 m² Wald nicht zugelassen. Das eidg. Forstpolizeigesetz würde ausgehöhlt, wenn touristische und finanzielle Inter-

essen denjenigen der Erhaltung des Waldes vorangestellt würden.

Nicht zu überzeugen vermag das von den Projektverfassern geltend gemachte Motiv, die gegenwärtig in der Hochsaison erreichten Wartezeiten von 30 Minuten an den Skiliftanlagen seien für den Skitourismus unzumutbar. Unerheblich ist auch der Hinweis darauf, dass es darum gehe, den Engpass zu überwinden, der in schneearmen Wintern im unteren Teil der bestehenden Abfahrt entstehe. Würde man solche Argumente zulassen, so müsste jede vernünftig geplante

Rodung in einer walddreichen, stark besuchten Ortschaft des Wintertourismus bewilligt werden. Ein Anspruch auf eine Rodungsbewilligung mit Hinweis auf die vom Bundesgericht seinerzeit zugelassene beschränkte Rodung im Einzelfall Crans-Montana muss im übrigen deshalb verneint werden, weil es sich um eine durch die Skiweltmeisterschaften geschaffene Ausnahmesituation handelte und weil das Bundesgericht schon damals darauf bestand, dass nicht eine völlig neue Piste gelegt wurde.

Bundesgericht (BGE 113 I, 5. Heft, 411 ff.)

Bauern und Spekulation

Selbst der Umstand, dass der Kauf eines landwirtschaftlich genutzten Areals für eine den Kiesabbau betreibende Unternehmung von existentieller Bedeutung ist, reicht nicht aus, um ein vom Landwirtschaftsgericht ausgesprochenes Handänderungsverbot umzustossen. Massgebend ist die Frage, ob der spekulative Charakter des beabsichtigten Kaufs nachgewiesen scheint. Die Frage ist zu bejahen, wenn eine AG landwirtschaftliches Land erwerben will, um die Parzelle in einem späteren Zeitpunkt gegen kieshaltigen Boden zu tauschen.

Bundesgericht (BGE 113 II, 5. Heft, 535 ff.)

bau verantwortliche Unternehmung dem Nachbarn gegenüber schadenersatzpflichtig werden. Ob die Schadenersatzklage eines von Umbauarbeiten im Umsatz schwer beeinträchtigten, an der Bahnhofstrasse liegenden Modegeschäfts im vollen Umfang von 750000 Franken geschützt werden kann, das hat der zuständige Richter nach gewissenhaftem Abwägen der widerstreitenden Interessen ermessensweise zu entscheiden.

Bundesgericht (Pra. 12/1988, Nr. 276)

Parkplätze

Baubewilligungen sind von der Schaffung einer ausreichenden Zahl von Parkplätzen für das betreffende Objekt abhängig zu machen. Andererseits ist eine Überschreitung des Normbedarfs aus Rücksicht auf die damit zusammenhängenden zusätzlichen Immissionen abzulehnen. Ein Projekt mit einem nachgewiesenen Bedarf von 20 Parkplätzen, das 26 vorsieht, ist unzulässig; die Baubewilligung ist an die Nebenbestimmung zu knüpfen, dass lediglich 24 Parkplätze geschaffen werden.

Baudirektion BE (BVR 10/1988, 460 f.)

Lärmwand

Die Erstellung einer Lärmschutzwand kann zur Quelle neuer Immissionen werden, die ihrerseits durch Lärmschutzmassnahmen reduziert werden müssen. Deshalb können Eigentümer von Grundstücken, die gegenüber einer vom Kanton Zürich entlang einer Staatsstrasse errichteten Lärmschutzwand liegen, den Kanton zur Verkleidung der Wand mit schallabsorbierendem Material zwingen.

Verwaltungsgericht ZH (VUR 4/1988, 221 ff.)

Harasselager

Der Betrieb eines Harasselagers – mit einem Bestand von regelmässig zwischen 5000 und 10000 Harassen und drei bis vier damit beschäftigten Personen – in einer Wohnzone ist an sich zonenwidrig.

Das Lager muss aber, durch die zuständigen Instanzen angemessen – nämlich auf maximal 2400 Harasse – redimensioniert, toleriert werden mit der zusätzlichen Einschränkung allerdings, dass nicht nur die Fahrzeugbewegungen, sondern auch der Harasseumschlag zeitlich streng zu begrenzen ist.

Bundesgericht (BGE 113, I, 5. Heft, 393 ff.)

Rücksicht

Selbst wenn bei einem tiefgreifenden Um- und Renovationsbau alle Sorgfalt angewendet wird und sämtliche behördlichen Auflagen erfüllt sind, selbst wenn also dieser Aspekt der Eigentumsausübung keinerlei rechtswidriges Element enthält, können, objektiv betrachtet, die vom Umbauprojekt ausgehenden Immissionen für die Nachbarschaft übermässig und mit dem Gebot nachbarrechtlicher Rücksichtnahme unvereinbar sein. Deshalb kann die für den Um-